

MARKT INCENHOFEN

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Oberbachern“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nördlich Oberbachern geschaffen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Eine Bestandsaufnahme der umweltrelevanten Schutzgüter, die durch das Vorhaben betroffen sein können, wurde im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Darin erfolgte auch eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 u. 2) und Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 u. 2)

Im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Stellungnahmen in den Flächennutzungsplan eingearbeitet:

Die Regierung von Schwaben, der Regionale Planungsverband und die Untere Naturschutzbehörde verwiesen auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet "Bachtäler im Donau-Isar-Hügelland und in der Aindlinger Terrassentreppe".

Die Untere Naturschutzbehörde empfahl zudem entlang des Brandbühlbachs auf den im bestehenden Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Ortsbild keine Module zu bauen und dies auch im Flächennutzungsplan entsprechend zu kennzeichnen.

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth gab Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz und forderte den nördlichen Bereich des Flurstücks Fl.-Nr. 576/1 (ca. 100 m des als Sondergebiet überplanten Bereichs) aufgrund der vorherrschenden stark bis sehr stark organischen Böden von der Bebauung auszunehmen.

In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurde ausführlich auf die Ziele des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes eingegangen. Der Markt Inchenhofen sieht die Ziele durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht gefährdet, sondern vielmehr gestärkt. Im Vergleich zu der derzeitigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung (Acker fast bis zum Gewässerrand) ergibt sich mit der zusätzlichen PV-Anlage südlich des Brandbühlbachs eine erhebliche ökologische Aufwertung. Auch auf Planungsalternativen und die Ziele des Bodenschutzes wurde eingegangen.

Nach Norden zum Brandbühlbach waren die PV-Module entgegen den Überlegungen des Vorhabenträgers bereits im Vorentwurf um ca. 20 – 50 m abgerückt, um hier den Talbereich freizuhalten, die Entwicklung von extensivem Grünland zu ermöglichen und damit den Zielen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und der Flächen für die Landwirtschaft mit besonderer Bedeutung für Ökologie und Ortsbild gerecht zu werden. Auch aufgrund der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth wurde als Kompromiss in Abstimmung mit dem Vorhabenträger die Sonderbaufläche auf Fl.-Nr. 576/1 noch ein Stück weiter vom Brandbühlbach abgerückt. Der Abstand beträgt damit ca. 49 – 86 m. Der Markt Inchenhofen verwies hierbei auch auf die im Gemeindegebiet Pöttmes nördlich des Planungsgebietes bestehenden PV-Anlagen „In den Aubreiten“ und „Hochschacht“ bei denen die gleiche Situation vorliegt und die nur ca. 13 – 30 m vom Brandbühlbach entfernt liegen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine Einwände.

Planungsalternativen

Die Umsetzung der Energiewende mit der Umstellung auf regenerative Energien und dem Ausbau der Photovoltaik wird vom Markt Inchenhofen generell unterstützt.

Der Markt Inchenhofen hat am 18.04.2023 Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik im Marktgemeindegebiet beschlossen. Dabei ist dem Marktgemeinderat insbesondere das Thema „Sichtbarkeit und Landschaftsbild“ wichtig, das deshalb als Ausschlusskriterium formuliert ist. Solaranlagen auf Freiflächen sollen nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn das Kriterium 1 „Sichtbarkeit/ Landschaftsbild“ erfüllt wird.

Die Kriterien 2 bis 9 sind als Abwägungskriterien zu verstehen: Wenn bei einem Solarprojekt an einem bestimmten Standort nicht alle Kriterien vollständig erfüllt sind, dann muss der Marktgemeinderat in der Gesamtschau aller Kriterien abwägen, ob das Solarprojekt noch als verträglich eingeschätzt wird und ob der Nutzen für die Erzeugung regenerativer Energien überwiegt.

Der Standort nördlich Oberbachern kann die Kriterien des Marktes Inchenhofen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich erfüllen:

<u>1. Sichtbarkeit/ Landschaftsbild (Ausschlusskriterium)</u> ► Kriterium erfüllt	► PV-Anlage liegt <u>nicht in der Nähe von denkmalgeschützten oder besonders positiv prägenden Gebäuden bei erheblicher Störung des Orts-, Kultur- und Landschaftsbildes, vor allem von unter besonderem gesetzlichem Schutz stehenden Gebieten sowie weithin sichtbaren, das Landschaftsbild prägenden, wertvollen Landschaftsteilen sowie Landschaftsteilen, die der Naherholung dienen.</u> ► Der unmittelbare Talbereich des Brandbühlbaches wird von Bebauung durch PV-Module freigehalten. Die Sonderbaufläche wurde vom Brandbühlbach um ca. 49 - 86 m abgerückt. ► Im Süden der PV-Anlage werden 15 bis 20 m und im Osten und Westen jeweils 10 m breite Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit Gehölzpflanzungen vorgesehen.
<u>2. Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung</u> ► Kriterium erfüllt	► Abstand zu nächstgelegener Wohnbebauung in Oberbachern: ca. 375 m ► Abstand zu nächstgelegener Wohnbebauung in Unterbachern: ca. 475 m ► damit > 300 m
<u>3. Landwirtschaftliche Qualität der Böden</u> ► Kriterium erfüllt	► natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden gem. LfU: mittel, Spanne Bodenschätzung: 41 – 60 ► gem. Kriterienkatalog soll die durchschnittliche Ackerzahl den Wert von 55 nicht überschreiten (es gibt im Gemeindegebiet Inchenhofen auch Böden mit Ackerzahlen von 61 – 75)
<u>4. Hanglagen</u> ► Kriterium erfüllt	► Das Gelände des Planungsgebiet ist relativ eben und neigt sich leicht um ca. 1 – 4 % von ca. 447 m ü. NN im Südwesten auf ca. 433 m ü. NN im Nordosten. ► Durch die Neigung nach Nordosten und entsprechende Eingrünungsmaßnahmen ist die Einsehbarkeit des Planungsgebiets reduziert.

<u>5. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit</u> ► Kriterium erfüllt	► Entwicklung von arten- und blütenreichem extensivem Grünland – sofern keine landwirtschaftliche Nutzung („Agri-PV“) stattfindet ► Ansaat mit autochthonem, gebietsheimischem Saatgut der Ursprungsregion 16 (Unterbayerische Hügel- und Plattenregion), mind. 30% Kräuteranteil oder alternativ durch Mähgutübertragung von geeigneten, regionalen Spenderflächen (in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). ► Festsetzung eines Modulabstands zum Boden von mind. 0,8 m sowie eines Abstands zwischen den Modulreihen von mind. 1,90 m für einen höheren Lichteinfall. ► Extensive Bewirtschaftung des Grünlandes, z.B. durch abschnittsweise Beweidung und/oder ein- bis zweischürige Mahd (insektenfreundliches Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) ► Verzicht auf Mulchen, Düngung, Pflanzenschutz und Nachsaat von Wirtschaftsgrünlandarten ► Schutz von Insekten und Vermeidung der Störung von Wildtieren durch Verzicht auf Beleuchtung der Anlage ► Minderung der Zerschneidungswirkung durch Abstand der Zäunung vom Boden > 15 cm. (Durchgängigkeit für Kleintiere und Niederwild) ► Eingrünung mit Gehölzen (autochthon, Vorkommensgebiet 6.1 „Alpenvorland“) zur Schaffung zusätzlicher Lebensräume ► Keine Beanspruchung von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen ► Flächen zum Anpflanzen und Blühstreifen ► Grünflächen bzw. Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Randbereichen des Geltungsbereiches: Gehölzpflanzungen im Süden, Osten und Westen / Extensivgrünland entlang des Brandbühlbachs
<u>6. Regionale Wertschöpfung / Wahrung kommunaler Interessen</u> ► Kriterium erfüllt	► zeitliche Befristung (30 Jahre mit Option auf Verlängerung um 10 Jahre) im B-Plan festgesetzt ► Wahrung kommunaler Interessen, Betriebssitz (Gewerbesteuereinnahmen), Übernahme Kosten, etc. über städtebaulichen Vertrag zu regeln
<u>7. Netzanbindung</u> ► noch zu klären	► Anbindung an das Stromnetz möglichst per Erdverkabelung
<u>8. Begrenzung des jährlichen Zubaus an Freiflächen-Photovoltaik</u> ► Kriterium erfüllt	► Gesamtfläche Solarpark Oberbachern ca. 31,60 ha; davon ca. 26,19 ha innerhalb Baugrenze ► gem. Kriterienkatalog soll der Gesamtwert von 90 ha im Gemeindegebiet des Marktes Inchenhofen nicht überschritten werden – davon je 1/3 auf die Gemarkungen Inchenhofen, Sainbach und Oberbachern ► bei Berücksichtigung der Nettofläche (26,19 ha) liegt man unter dem gem. Kriterienkatalog zulässigen Wert von 30 ha für die Gemarkung Oberba-

	chern
<u>9. Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung</u>	

Vorbelastete Standorte wie (teil-)versiegelte Flächen oder Konversionsflächen stehen im Gemeindegebiet des Marktes Inchenhofen nicht als alternative Standorte für das Vorhaben zur Verfügung. Grundsätzlich ist die Nutzung von Photovoltaik zur Energiegewinnung – auch auf Freiflächen – sinnvoll und notwendig im Rahmen der Energiewende.

Weitere Punkte, aufgrund deren der Standort nördlich von Oberbachern geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist:

- Keine naturschutzfachlich wertvollen Gebiete, wie Bereiche mit hoher Dichte an Naturdenkmälern, Biotop oder FFH- /Vogelschutz-Gebiete
- Geringe Wertigkeit hinsichtlich Arten und Lebensgemeinschaften aufgrund der intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung
- Die Sonderbaufläche wurde vom Brandbühlbach um ca. 49 – 86 m abgerückt. Damit können entlang des Brandbühlbachs auf der vorgesehenen Fläche zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmen zum Biotopverbund umgesetzt werden.
- Grünflächen bzw. Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Randbereichen im Süden, Westen und Osten ermöglichen eine Einbindung der PV-Anlage in die Landschaft.
- Das Planungsgebiet befindet sich im südlichen Anschluss an die bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlage „In den Aubreiten“ sowie das „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Hochschacht“ (Bebauungsplan Schnellmannskreuth Nr. 10, Markt Pöttmes). Die Flächen sind relativ eben und größtenteils leicht Richtung Nordosten geneigt. Damit handelt es sich auch hinsichtlich der optischen Wirkung gem. den Kriterien des Marktes Inchenhofen um geeignete Standorte.

Inchenhofen, den 13.03.2026

gez. Toni Schoder

 Anton Schoder, Erster Bürgermeister

